

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Kantonspolizei

12. Februar 2020

**MERKBLATT**

**Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten zur Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr**

---

**1. Rechtsgrundlagen**

**1.1 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010**

**§ 38 Bussenerhebung durch die Polizei**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten, geringfügigen Übertretungen von Polizeivorschriften eine Busse von maximal Fr. 300.– unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, sofort gegen Quittung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Gemeinderäte können im Bereich der Strafbestimmungen von kommunalen Reglementen einen Bussenkatalog erlassen, der ihre Polizeiorgane ermächtigt, die festgesetzten Bussen unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen, oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, sofort gegen Quittung zu erheben. Die maximale Bussenhöhe beträgt Fr. 300.–.

(...)"

**1.2 Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. November 2007**

**§ 9 Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehrsrecht**

<sup>2</sup> Zur Erfassung von Widerhandlungen im ruhenden Verkehr sind neben den ~~die~~ Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden ~~auch~~ weitere von der Kantonspolizei und von den Polizeikräften der Gemeinden angestellte Personen berechtigt, Ordnungsbussen zu erheben.

**1.3 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005**

**§ 20 Anforderungen an Polizeikräfte und Sicherheitsdienste**

(...)

<sup>3</sup> Der Beizug privater Sicherheitsdienste durch die Gemeinden bedarf der Zustimmung durch das zuständige Departement. Dieses prüft, ob die Tätigkeit durch Private wahrgenommen werden darf und ob die privaten Sicherheitskräfte die gestellten Anforderungen erfüllen.

**§ 57 Bewilligungs- und Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die folgenden, gewerbsmässig ausgeübten Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste unterstehen der Bewilligungspflicht:

(...)

d) die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Kantons oder von Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist erforderlich für Selbständigerwerbende, Personengesellschaften und juristische Personen. Die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Sicherheitsaufgaben unterliegt der Meldepflicht an die Aufsichtsstelle.

## **2. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen**

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen dürfen Mitarbeitende privater Sicherheitsdienste Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr (Tatbestände gemäss Ordnungsbussenverordnung [OBV] vom 16. Januar 2019; Anhang 1, Ziffern 2, 316 und 622 sowie Parkierungsvorschriften gemäss kommunalen Polizeireglementen) ausstellen:

- Die Gemeinden, die private Sicherheitsdienste zur Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr einsetzen, verfügen über eine Bewilligung der Fachstelle SIWAS gemäss § 20 Abs. 3 PolG.
- Die privaten Sicherheitsdienste verfügen über eine Bewilligung der Fachstelle SIWAS gemäss § 57 Abs. 1 lit. d PolG.
- Die Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsdienste verfügen über eine Ausbildung im Bereich Ordnungsbussen.
- Die Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsdienste wurden vor ihrem ersten Einsatz durch den Chef der örtlich zuständigen Regionalpolizei in Pflicht genommen und unterstehen jederzeit dessen Aufsicht und Weisungsrecht.
- Die Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr beschränkt sich auf eine reine Hilfstätigkeit zugunsten der örtlich zuständigen Regionalpolizei oder der Gemeinde. Dabei sind die offiziellen Ordnungsbussenformulare und Einzahlungsscheine der örtlich zuständigen Regionalpolizei oder der Gemeinde zu verwenden.
- Die Ausstellung der Ordnungsbussen beschränkt sich auf das Anbringen der Ordnungsbussenformulare an den Fahrzeugen. Weitere Schritte, wie das Einkassieren des Bussenbetrags oder die Verzeigung bei Nichtbezahlung, obliegen ausschliesslich der örtlich zuständigen Regionalpolizei oder Gemeindeverwaltung.

Es besteht bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine gleichwertige Lösung mit dem in § 9 Abs. 2 OBVV vorgesehenen Einsatz der von den Regionalpolizeien angestellten Personen.

## **3. Abläufe und Verfahren**

Das Verfahren betreffend Bewilligungserteilung an den privaten Sicherheitsdienst und die Inpflichtnahme der Mitarbeitenden richtet sich nach Ziffer 4 sowie den Beilagen 1 und 2.

## **4. Inpflichtnahme**

Die Chefs der Regionalpolizeien laden die Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsdienste einzeln oder in Gruppen zur Inpflichtnahme ein. Die Inpflichtnahme erfolgt vor dem ersten Einsatz der Mitarbeitenden im Ordnungsbussenbereich. Für Mitarbeitende, die aktuell bereits im Ordnungsbussenbereich eingesetzt werden, erfolgt die Inpflichtnahme bis zum 31. März 2020.

Die Chefs der Regionalpolizeien erläutern den Mitarbeitenden die wesentlichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton, ihre Aufgaben und Kompetenzen sowie die Schranken ihrer Tätigkeit im Ordnungsbussenbereich.

Anschliessend unterzeichnen die Mitarbeitenden die Erklärung, in der sie sich auf die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verpflichten und bestätigen, dass sie über ihre Aufgaben, Kompetenzen und die Schranken ihrer Tätigkeit im Ordnungsbussenbereich informiert worden sind. Ein Muster für eine solche Erklärung ist Beilage 3 zu entnehmen.

## **Beilagen**

1. Flussdiagramm der Fachstelle SIWAS "Ordnungsbussenausstellung durch private Sicherheitsdienste, Variante 1: Erstmaliges Gesuch der Gemeinde"
2. Flussdiagramm der Fachstelle SIWAS "Ordnungsbussenstellung durch private Sicherheitsdienste; Variante 2; Nachmeldung Mitarbeitende"
3. Muster "Inpflichtnahme für die Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr"